

Dr. Siegfried Broß
Dr. h.c. Universitas Islam Indonesia - UII - Yogyakarta
Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.
Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau
Ehrevorsitzender der Deutschen Sektion der
Internationalen Juristen-Kommission e.V.

Beitrag für die Festschrift „50 Jahre Bundespatentgericht“

Überlegungen zum nationalen Rechtsschutz gegen Entscheidungen im europäischen Patentgeflecht

I. Einführung

Der EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat hat auf seiner Sitzung am 4. Dezember 2009 in Brüssel eine „politische Willenserklärung“ für ein Gemeinschaftspatent und ein zentrales Patentgericht verabschiedet. In beiderlei Hinsicht geht es um die Verständigung auf grundlegende Inhalte zur Vereinheitlichung und Vertiefung des europäischen Patentsystems. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat nach einer Mitteilung von heise online „grundlegende rechtliche Bedenken“ vor allem gegenüber dem geplanten Patentgerichtshof geäußert. Das Gemeinschaftspatent soll im Wesentlichen durch den Beitritt der Europäischen Union zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) gekreiert werden.

Auf der europäischen Ebene gibt es immer wieder Unklarheiten, wenn nicht gar Friktionen, bezüglich des Rechtsschutzes von Be-

troffenen oder Rechtsuchenden. So bereitet bekanntermaßen das Verhältnis nationaler Verfassungsgerichte zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg wie auch zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte immer wieder Probleme, weil bei verschiedenen Akteuren keine klaren Vorstellungen über ihre Position in diesem „Konzert“ bestehen¹. Es gilt mit Rücksicht auf ein EU-Gemeinschaftspatent wegen des schon vorhandenen Patents nach dem Europäischen Patentübereinkommen, von vornherein auf eindeutige Zuständigkeiten der nationalen Gerichte und des auf europäischer Ebene ins Auge gefassten Patentgerichtshofs wie auch dessen Verhältnis zu EuGH und EGMR zu achten². Es geht bei den nachfolgenden Überlegungen zum nationalen Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Europäischen Patentgeflecht vor dem beschriebenen Hintergrund nicht darum, nationale Reservate zu verteidigen oder europäische Gerichte außerhalb des nationalen Rechtsschutzsystems zu „qualifizieren“³. Mit den nachfolgenden Überlegungen soll vielmehr auf

¹ Grundlegend hierzu Broß, Bundesverfassungsgericht - Europäischer Gerichtshof - Europäischer Gerichtshof für Kompetenzkonflikte, VerwArch 92 (2001), 425 ff.

² Zum europäischen Patentrecht siehe den instruktiven Überblick bei Probst/Wurzel, BayVB1 2003, S. 229 ff.

³ siehe hierzu nur beispielhaft Pagenberg, Die Zukunft nationaler Patentgerichte im System einer künftigen europäischen Gerichtsbarkeit, GRUR 2009, S. 314 ff.

einer höheren Abstraktionsebene auf Rechtsschutzprobleme im Mehrebenensystem aufmerksam gemacht werden⁴.

II. Einzelheiten

1. Erfahrungsgemäß bereitet es auf nationaler Ebene in der Regel keine Schwierigkeiten, die materiell-rechtlichen Grundlagen und den Rechtsschutz in ein in sich stimmiges Gleichgewicht und in sich geschlossenes Binnensystem zu bringen. Wenn sich ein Staat an einem Mehrebenensystem beteiligt und damit das sorgfältig austarierte nationale Binnensystem verlässt, hat er es nur noch bedingt in der Hand, aufgrund eigener autonomer Entscheidung die materiell- und formalrechtlichen Grundlagen zu einem in sich geschlossenen System zu formen. Es ist deshalb unabdingbar, vor Übertragung dem entsprechender Hoheitsbefugnisse auf eine übernationale Ebene sehr sorgfältig darüber nachzudenken, wie ein äquivalenter Rechtsschutz beschaffen sein muss, damit nicht gegenüber dem vormals ausschließlichen nationalen Rechtsschutzsystem ein Gefälle zu Lasten der Betroffenen oder Rechtsuchenden eröffnet wird. Aus diesem Grunde ist der Nationalstaat gehalten, mit seiner Beteiligung am Mehrebenensystem durch entsprechende Ausgestaltung der materiell-rechtlichen Grundlagen

⁴ Grundlegend hierzu Broß, Rechtsschutzprobleme im Mehrebenensystem, *VerwArch* 97 (2006), S. 332 ff. mit zahlreichen weiterführenden Nachwei-

dem Verlust des nationalen Binnensystem mittels Regelungen Rechnung tragen, die beide wiederum zu einem in sich geschlossenen, auf einer einheitlichen materiell- und formell-rechtlichen Grundlage stehenden Ganzen zusammenführen.

2. Die Beteiligung an einem Mehrebenensystem ist in allgemeiner Form nach der deutschen Verfassungsrechtslage keine Sachverhaltsgestaltung, die unter Art. 23 GG fällt, vielmehr ist Art. 24 Abs. 1 GG einschlägig. Hiernach kann der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen⁵. Dabei ist die Sachverhaltsgestaltung „Hoheitsrecht“ durchaus vielschichtig. Es gilt sehr genau zu differenzieren. Denkbar ist die Übertragung eines Hoheitsrechts dergestalt, dass von dem von ihm erfassten Sachbereich nichts mehr auf nationaler Ebene verbleibt. Dann stellen sich zwangsläufig andere Fragen als in dem Fall, dass sich ein Staat an einem Mehrebenensystem dergestalt beteiligt, dass das Hoheitsrecht wie bisher auf der nationalen Ebene verbleibt, durch seine Beteiligung an dem Mehrebenensystem der nationale Rechtsraum aber gleichsam erweitert wird. Daraus können sich für die ihm anvertrauten Menschen Erweiterungen ihrer Rechtsstellung ergeben, weniger aber Belastun-

gen im verfassungsrechtlichen Sinn, wenn durch die Beteiligung des Staates am Mehrebenensystem ihre nationale Rechtsstellung nicht geschmälert wird. Das gilt es in Bezug auf das EU-Gemeinschaftspatent im Auge zu behalten, weil das nationale Patent zugunsten der Patentsucher erhalten bleibt.

Man kann füglich daran zweifeln, dass diese Problematik in Bezug auf die Beteiligung gerade der Bundesrepublik Deutschland an einem Mehrebenensystem in dieser Schärfe immer gesehen wurde. Das dürfte vor allem daher rühren, dass die rechtliche Betrachtung zu früh mit der Frage nach dem Grundrechtsschutz, vor allem dem effektiven Grundrechtsschutz, einsetzt. Demgegenüber wird man den in Betracht kommenden Beteiligungsformen eher gerecht, wenn man die völkerrechtliche von der national-verfassungsrechtlichen Ebene trennt und hierfür auch die prozessuale Bewältigung nach nationalem Rechtsschutz und dem im Mehrebenensystem scheidet und unabhängig voneinander betrachtet.

a) Ein eindrucksvolles Beispiel für diese Problematik bietet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 1981⁶. Durch das Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Siche-

⁵ Die Überschrift „Kollektives Sicherheitssystem“ betrifft nicht den gesamten Regelungsgehalt des Art. 24 GG.

rung der Luftfahrt (EUROCONTROL) vom 13. Dezember 1960 haben mehrere Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, vereinbart, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrt enger zu gestalten und vor allem die Luftverkehrs-Sicherungsdienste im oberen Luftraum gemeinsam zu organisieren. Zu diesem Zweck wurde eine gemeinsame Organisation gegründet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenüber den Angehörigen der Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse wahrnehmen darf⁷. In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren wurden von deutschen Beschwerdeführerinnen Gebührenbescheide dieser Organisation angegriffen. Die Verwaltungsgerichte in Deutschland hatten ihre Zuständigkeit verneint.

Auszugehen ist für die Frage des Rechtsschutzes im Mehrebenensystem zunächst weder von Art. 19 Abs. 4 oder Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG. Wie die angefochtenen Gebührenbescheide und die im zugrunde liegenden Abkommen geregelten Rechtsschutzmöglichkeiten zu beurteilen sind, ist zuvörderst davon abhängig, ob Art. 24 Abs. 1 GG die Bundesrepublik Deutschland berechtigte, sich durch Übertragung von Hoheitsrechten auf eine überstaatliche Organisation zu beteiligen. Dagegen spricht schon nach dem Wortlaut, aber noch weniger der Intension des Art. 24 Abs. 1 GG (Eingliederung Deutschlands in die Völker-

⁶ BVerfGE 58, 1 - EUROCONTROL I -

⁷ Einzelheiten hierzu in BVerfGE 58, 1 (3 ff.).

gemeinschaft) nichts. Die Frage beantwortet sich allerdings entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts⁸ nicht nach Völkerrecht, sondern allein und ausschließlich nach nationalem Verfassungsrecht.

Zutreffend ist allerdings die Annahme, dass ein von der Bundesrepublik Deutschland mit einem oder mehreren auswärtigen Staaten geschlossener Vertrag nach Völkerrecht wirksam werden kann, obwohl er nationalem Verfassungsrecht widerspricht. Ist letzteres der Fall, ist die Rechtsschutzproblematik in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Recht, eine Verfassungsbeschwerde zu erheben, anders zu beantworten, als dies in dieser Entscheidung anklingt. Eine Verfassungsbeschwerde führt bei solchen Konstellationen unter zwei Gesichtspunkten schon dann zum Erfolg, auch wenn ein Akt einer nicht-deutschen Hoheitsgewalt angefochten wird. Zum einen könnte sich ergeben, dass sich die Bundesrepublik Deutschland nicht an der überstaatlichen Organisation beteiligen durfte, weil Art. 24 Abs. 1 GG für die gewählte Sachverhaltsgestaltung nicht einschlägig ist, oder aber, dass die Beteiligung als solche zwar durch Art. 24 Abs. 1 GG gedeckt ist, die Modalitäten der Beteiligung aber nicht mit der Verfassung im Übrigen in Einklang stehen. Eine Verfassungsbeschwerde hätte deshalb wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 GG Erfolg. Das Bundesver-

⁸ BVerfGE 58, 1 (29).

fassungsgericht hätte eine Verpflichtung der Bundesregierung festzustellen, dass diese in völkerrechtsgemäßer Weise entweder auf Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Vertragswerk oder auf eine dem deutschen Verfassungsrecht entsprechende Ergänzung hinzuwirken habe. Die völkervertragsrechtliche Wirksamkeit ist keine Legitimation für innerstaatliche Verfassungsverstöße.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland nicht über Art. 24 Abs. 1 GG (oder bei anderer Sachverhaltsgestaltung über Art. 23 GG) seinen binnenverfassungsrechtlichen Verpflichtungen entziehen darf. Es wäre nicht angängig, Maßnahmen zum Nachteil der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland über völkervertragsrechtliche Bindungen herbeizuführen, die innerstaatlich aufgrund des geltenden Verfassungsrechts, vor allem Art. 79 Abs. 1 und Abs. 3 GG, ausgeschlossen sind.

b) Nur insoweit stellt sich auch die Frage der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichts. Mit der Übertragung eines Hoheitsrechts gemäß Art. 24 Abs. 1 GG auf eine überstaatliche Organisation im Ganzen ist zwangsläufig der Verlust deutscher Gerichtsbarkeit verbunden. Aus diesem Grunde stellen sich nur die vorstehend unter 1. formulierten Fragen

und deshalb ist die Antwort auch schlichter als EUROCONTROL I⁹ und EUROCONTROL II¹⁰ vermuten lassen. Allerdings würde dieser Befund nicht die angerufenen deutschen Gerichte - unabhängig von der Gerichtsbarkeit - der Verpflichtung entheben, gemäß Art. 100 Abs. 1 GG das Bundesverfassungsgericht anzurufen, wenn sie die Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der genannten Art hinsichtlich der Beteiligung an der überstaatlichen Organisation hätten. Das ist das besondere Charakteristikum der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte in den Fällen, in denen ein Hoheitsrecht im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG auf eine überstaatliche Organisation übertragen wird.

Allerdings enthält BVerfGE 59, 63 - EUROCONTROL II einen wichtigen Hinweis in Richtung auf eine angemessene Lösung des Rechtsschutzes in einem Mehrebenensystem. Es geht dabei nicht - wie Leitsatz 1 dieser Entscheidung nahe legen könnte - um die Ausgestaltung des Rechtsschutzes für die Bediensteten der Organisation und darum, ob dieser rechtsstaatlichen Mindestanforderungen im Sinne des Grundgesetzes widerspreche. Unerheblich ist auch, ob eine allgemeine Regel des Völkerrechts besteht, die der Ausgestaltung des Rechtsschutzes für die Bediensteten von EUROCONTROL entgegen stünde.

⁹ BVerfGE 58, 1.

¹⁰ BVerfGE 59, 63.

Der verfassungsrechtlich - und folglich auch völkerrechtlich - maßgebliche Unterschied zur Sachverhaltsgestaltung bei EUROCONTROL I besteht vielmehr darin, dass Deutschland hinsichtlich der Bediensteten von EUROCONTROL eine Hoheitsgewalt im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG übertragen hat, die die Bundesrepublik Deutschland bisher ausschließlich ausgeübt hätte. Die Sachverhaltskonstellation unterscheidet sich ganz maßgeblich etwa von der, die dem EU-Haftbefehl oder der, dass Sachbereiche auf die Gemeinschaftsebene übertragen werden, zugrunde liegt die die EU zu Verordnungen gegenüber den einzelnen Vertragsstaaten und den ihnen anvertrauten Menschen ermächtigt, weil alle diese Gemeinschaftsmaßnahmen unmittelbar wirken. Bei EUROCONTROL hingegen beteiligt sich jeder Vertragsstaat an einer internationalen Organisation mit Zuständigkeiten, die er vorher nicht hatte (Überwachung des europäischen Luftraums).

Da die Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, treten die dort Beschäftigten zu dieser in ein originäres Dienstverhältnis, das in keinerlei Verbindung zu den Vertragsstaaten steht. Ferner bestehen Besonderheiten dahingehend, dass dies durch eigenen Entschluss der Bediensteten geschieht, sie werden also nicht von ihrem „Heimatstaat“ gleichsam transferiert, ohne darauf Einfluss nehmen zu können, wie dies innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

bei der Übertragung von Zuständigkeiten auf die Gemeinschaftsebene fortwährend geschieht und mit dem Europäischen Haftbefehl einen merkwürdigen Tiefpunkt erreicht hat¹¹. Die Sachverhaltsgestaltung ist deshalb nicht anders zu beurteilen als etwa in Bezug auf die Vereinten Nationen oder andere weltumspannenden internationalen Organisationen mit eigener Dienstherrenfähigkeit, an der die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat beteiligt ist. Es geht also nicht darum, ob in dem nunmehr geschaffenen Rechtsschutzsystem auf internationaler Ebene etwa ein dem deutschen Grundrechtsstandard oder auch den rechtsstaatlichen deutschen Mindestanforderungen entsprechendes Rechtsschutzsystem besteht. Für die europäische Integration hat hierzu die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bananenmarktordnung die Zusammenhänge klar gestellt¹². Allerdings hat es insoweit keine neuen Erkenntnisse gebracht, sondern nur gedankliches Dickicht gelichtet.

Bei der hier in Rede stehenden Sachverhaltsgestaltung eines Rechtsschutzes im Mehrebenensystem kommt es aus binnenverfassungsrechtlicher Sicht nur darauf an, ob sich die Bundesrepublik Deutschland durch einen Übertragungsakt im Sinne des Art. 24 Abs. 1

¹¹ Grundlegend hierzu Broß, Konstruktive Probleme bei der Einigung Europas - dargestellt am Beispiel des Europäischen Haftbefehls, FS für Kai Nehm, S. 27 ff., und Unger, Schutzlos ausgeliefert?, Der Europäische Haftbefehl, Frankfurt/Main 2005.

¹² BVerfGE 102, 147 ff.

GG an einer internationalen Organisation beteiligen darf, die gegenüber den deren Gewalt unterworfenen Menschen grundlegende Rechtsstaatsprinzipien - und das wären nach deutschem Verfassungsverständnis die des Art 1 und Art. 79 Abs. 3 letzter Satzteil GG - außer Acht lassen darf. Das würde aber zu der hier nicht weiter zu verfolgenden nächsten Frage führen, ob ein solches Vertragswerk überhaupt unter Geltung der Charta der Vereinten Nationen völkerrechtsgemäß zustande kommen könnte. Man kann dies ohne vertieftes Nachdenken verneinen.

3. Was nun die Gestaltung der Patenterteilung auf internationaler Ebene betrifft, müssen nach den vorstehenden Ausführungen die Sachverhaltsgestaltungen ebenso differenziert betrachtet werden. Gegenwärtig vergibt das Europäische Patentamt aufgrund der Europäischen Patentorganisation ein Bündel nationaler Patente für die Vertragsstaaten, die vom Anmelder benannt wurden. Dabei wäre für das Problem des Rechtsschutzes im Mehrebenensystem unerheblich, wenn mit einer Europäischen Anmeldung zwangsläufig alle Vertragsstaaten erfasst würden. Entscheidend ist vielmehr ein anderer Gesichtspunkt. Neben der Europäischen Patenterteilung und dem Europäischen Patent bleibt die nationale Patenterteilung eines Vertrags-

staates bestehen - von der Möglichkeit abgesehen, dass es jeder Vertragsstaat durch eigene Entscheidung in der Hand hätte, auf ein nationales Patenterteilungsverfahren zu verzichten -, weil mit der Beteiligung an dieser internationalen Organisation nicht der Verlust der eigenen Hoheitsgewalt auf diesem Gebiet verbunden ist, wie dies bei der Übertragung von Sachbereichen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften auf die Gemeinschaftsebene regelmäßig der Fall ist.

Betrachtet man nunmehr die Rechtswirkungen und die Betroffenheit der Patentanmelder wie auch etwa der Mitwettbewerber, ergibt sich, dass für den Patentanmelder seine Entfaltungsmöglichkeiten bei der wirtschaftlichen Betätigung durch die Beteiligung Deutschlands an der Europäischen Patentorganisation erweitert ist. Vormalig und nur insoweit ist eine Verpflichtung des Staates nach deutschem Verfassungsrecht über die Grundrechte geschaffen, bestanden diese Entfaltungsmöglichkeiten nur territorial beschränkt auf das Staatsgebiet. Mit jeder Erweiterung darüber hinaus ist zwangsläufig eine Beschränkung der deutschen Hoheitsgewalt verbunden. Die Betrachtung der Rechtsschutzproblematik im Mehrebenensystem aufgrund der eingangs gewählten abstrakten Ebene öffnet den Blick dafür, dass die Sachverhaltskonstellationen differenziert danach zu betrachten sind, ob der Rechtsraum der betroffenen Menschen erweitert oder geschmälert

wird. Das ist besonders sinnfällig beim Europäischen Haftbefehl, bei dem die betroffenen Menschen als Gegenstand wie im Europäischen Warenverkehr behandelt werden¹³. Werden Rechtsraum und Entfaltungsmöglichkeiten der Menschen durch die Beteiligung an einer internationalen Organisation und damit an einem Mehrebenensystem erweitert, bestehen keine besonderen übergeordneten rechtsstaatlichen Voraussetzungen, wenn die Rechtsstellung auf nationaler Ebene voll aufrechterhalten wird. Das Binnensystem bleibt voll aufrechterhalten und das ist die originäre Verpflichtung eines jeden Staates entsprechend der jeweils geltenden Verfassungsrechtslage gegenüber den ihm anvertrauten Menschen. Werden durch die Beteiligung an einer internationalen Organisation und damit an der Eröffnung eines Mehrebenensystems der Rechtsraum und die Rechtsstellung der Menschen nicht geschmälert, sondern erweitert, ist zu bedenken, dass diese das „Angebot“ ihres Heimatstaates nicht anzunehmen brauchen.

Das wird bei einem internationalen Patent sehr deutlich. Niemand ist gehalten, in anderen Staaten und für andere Staaten Patente nachzusehen, nicht einmal für den Heimatstaat. Vor der Rechtsänderung wäre ein solches Unterfangen zudem für die Patentaspiranten wesent-

¹³ Siehe hierzu im Einzelnen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Europäischen Haftbefehl, BVerfGE 113, 273 und die abwei-

lich belastender gewesen, weil sie für jeden sie interessierenden Staat ein eigenständiges Verfahren hätten durchführen müssen. Es geht hier nicht darum, den Grundsatz „volenti non fit iniuria“ zu verallgemeinern, sondern darum, dass für den Rechtsschutz im Mehrebenensystem und seine Ausgestaltung ganz maßgeblich darauf abzustellen ist, ob die „Betroffenen“ gleichsam eine Rechtswohltat erfahren, ihr Rechtsraum und ihre Entfaltungsmöglichkeiten gegenüber dem nationalen Status erweitert werden und ob dieser ungeschmälert bestehen bleibt und ihre Beteiligung am Mehrebenensystem auf ihrem eigenen freiwilligen Entschluss beruht. Bei diesen Gegebenheiten ist es nicht angängig, die Übertragung des nationalen Verfassungsrechtsstandards, vor allem des Grundrechtsstandards auf die überstaatliche Ebene, das Mehrebenensystem, zu verlangen.

Es ist also darauf Bedacht zu nehmen und das Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich ein Staat durch die Beteiligung an einer internationalen Organisation und die Eröffnung eines Mehrebenensystems nicht seinen binnenverfassungsrechtlichen Bindungen gegenüber den ihm anvertrauten Menschen entzieht. Das ist bei ungeschmälerter Aufrechterhaltung deren nationalen Status selbst im Modell nur schwer vorstellbar. Bei solchen Sachverhaltsgestaltungen wird

die Beteiligung eines Vertragsstaates nicht von seinem Binnenverfassungsrecht bezüglich der Ausgestaltung gesteuert (die Beteiligung als solche muss natürlich zulässig sein), sondern von den völkerrechtlichen Standards. Bei deren Missachtung kann ein Mehrebenensystem nicht völkerrechtsgemäß geschaffen werden. Bei einer solchen Beurteilung eines Vertragswerks ist zugleich sichergestellt, dass die Rechtssicherheit, die Berechenbarkeit und die Zuverlässigkeit als die unabdingbaren Grundlagen des Völkerrechtsverkehrs gewährleistet sind. Unwägbarkeiten aufgrund nationaler verfassungsrechtlicher Besonderheiten sind von vornherein ausgeschlossen.

III. Folgerungen für den Rechtsschutz im europäischen Patentgeflecht

Solange für die Bundesrepublik Deutschland ein nationales Patenterteilungsverfahren mit einem nationalen Patent aufrechterhalten wird, bestehen für die Beteiligung an einem EU-Gemeinschaftspatent wie schon bisher beim Europäischen Patentübereinkommen Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich des Rechtsschutzes. Es ist keinesfalls erforderlich, dass der Rechtsschutz auf dieser Europäischen Ebene entsprechend dem nach deutschem Herkommen vergleichbar oder gar identisch ist. Vielmehr dürfen wegen der Beteiligung anderer Staaten

an diesem Mehrebenensystem auch deren Traditionen und Vorstellungen berücksichtigt werden. Gleichsam die Untergrenze bilden die sich aus dem Völkerrechtsstandard ergebenden Anforderungen, zu denen auch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie auch die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen gehören, auch wenn die neu geschaffene Institution oder nicht alle der Vertragsstaaten dieser beigetreten sein sollten. Es können deshalb Gerichte geschaffen werden, die auf der übernationalen Ebene angesiedelt sind. Vorbehalte in dieser Richtung und die Bevorzugung nationaler Gerichte widersprechen einer solchen Beteiligung an einer internationalen Organisation und lassen, solange der nationale Status vollumfänglich aufrechterhalten wird, grundlegende Missverständnisse einer solchen Entwicklung erkennbar werden.

Anders wären solche Sachverhaltskonstellationen zu beurteilen, bei denen durch die Beteiligung an einer internationalen Organisation und die Eröffnung eines Mehrebenensystems der nationale Status vollumfänglich beseitigt wird, wie dies regelmäßig bei der Übertragung von Sachbereichen auf die Gemeinschaftsebene in Europa der Fall ist. Dann wären die Fixpunkte zu beachten, die sich zuletzt aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon und - soweit es sich nicht um einen Übertragungsakt im Europäischen

Einigungsprozess handelt - die vorstehend unter II. erörterten Gesichtspunkte. Hier würde vor allem Art. 79 Abs. 1 GG dergestalt greifen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland nicht ihren originären Verpflichtungen aus der Verfassung durch die Beteiligung an einer internationalen Organisation entledigen darf. Die Bindungen gehen weit über Art. 24 Abs. 1 GG hinaus und ergeben sich letztlich aus einer Gesamtschau der Menschen- und Grundrechte nach Art. 1 ff. GG in Verbindung mit den Strukturprinzipien unserer Verfassung aus Art. 20 GG.